

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)

vom 9. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. April 2024)

zum Thema:

Alternativen zu Ordnungsmaßnahmen an Hochschulen

und **Antwort** vom 19. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18801

vom 9. April 2024

über Alternativen zu Ordnungsmaßnahmen an Hochschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Einbeziehung der Hochschulen beantworten kann. Die staatlichen Berliner Hochschulen wurden daher um Stellungnahme gebeten.

1. Welche rechtlichen Möglichkeiten (z.B. StGB, BGB, Gewaltschutzgesetz etc.) stehen Mitgliedern der Hochschule, insbesondere Studierenden, derzeit zur Verfügung, um sich gegen Gewalt zu schützen? Inwiefern können die Hochschulen sie dabei unterstützen?

Zu 1.:

Nach dem Gewaltschutzgesetz kann eine gerichtliche Anordnung beantragt werden, in der das Gericht die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen trifft. Hierzu kann das Gericht insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,

5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Anordnung ist in der Regel befristet.

Zudem stehen zivilrechtliche Unterlassungsansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823, 1004 BGB) zur Verfügung. Die Hochschule kann ihre Mitglieder insbesondere durch die Ausübung ihres Hausrechtes vor Gewalt schützen. Im Übrigen steht es Mitgliedern einer Hochschule, wie jedem Opfer einer Straftat frei, wegen jeglicher in Betracht kommender Delikte Strafanzeige zu erstatten. Präventiven Schutz können daneben polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr bieten, wie z.B. Wegweisung und Betretungsverbot nach § 29 a des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG).

2. Welche rechtlichen Voraussetzungen bestehen für Mitglieder der Hochschule, insbesondere Studierende, um ein Kontaktverbot oder ähnliche rechtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz zu erwirken? Inwiefern können die Hochschulen sie dabei unterstützen?

Zu 2.:

Wie jeder verletzten Person steht auch Mitgliedern der Hochschule und insbesondere Studierenden ein Anspruch nach dem Gewaltschutzgesetz zu, wenn eine andere Person vorsätzlich ihren Körper, ihre Gesundheit, ihre Freiheit oder ihre sexuelle Selbstbestimmung widerrechtlich verletzt hat (§ 1 Absatz 1 Gewaltschutzgesetz) oder ihr mit der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung widerrechtlich gedroht hat (§ 1 Absatz 2 Nr. 1 Gewaltschutzgesetz) oder wenn sie dadurch unzumutbar belästigt hat, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachgestellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmittel verfolgt hat und dies nicht der Wahrnehmung berechtigter Interessen diene (§ 1 Absatz 2 Nr. 2 Gewaltschutzgesetz).

3. Welche Wirkung hätte ein Kontaktverbot für die hiervon betroffene Person, gegen die die Verfügung erwirkt wurde, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Hochschulbetrieb?

Zu 3.:

Die Wirkungen eines Kontaktverbotes (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 Gewaltschutzgesetz) für den Täter im Hinblick auf die Wahrnehmung eigener Rechte und Pflichten im Hochschulbetrieb hängt von den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls und der jeweiligen Ausgestaltung der gerichtlichen Verfügung ab. Die Wirkungen sind bei Erlass der Anordnung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

4. Welche rechtliche Wirkung hat ein Kontaktverbot für die hierdurch zu schützende Person und wie würde ein solches Verbot im Hochschulbetrieb umgesetzt?

Zu 4.:

Ein nach dem Gewaltschutzgesetz angeordnetes Kontaktverbot kann polizeilich durchgesetzt werden. Der Verstoß gegen eine Anordnung nach § 1 Gewaltschutzgesetz stellt eine Straftat dar (§ 4 Gewaltschutzgesetz).

5. Können sich Personen, die mit einem Kontaktverbot belegt sind, im selben Raum aufhalten, wie die Person, die das Kontaktverbot juristisch erstritten hat?

Zu 5.:

Ob sich der Täter bei bestehendem Kontaktverbot im selben Raum aufhalten kann wie das Opfer ohne gegen die Anordnung zu verstoßen, hängt u.a. von der Ausgestaltung der gerichtlichen Anordnung im konkreten Einzelfall ab.

6. Ist es aufgrund der jeweiligen Campusmanagementsoftware der Hochschulen möglich, für Studierende einzelne Lehrveranstaltungen zu sperren und Anmeldungen zu Veranstaltungen zu verunmöglichen bzw. kann die Software dahingehend modifiziert werden? (Bitte schlüsseln Sie die Antwort nach Hochschulen auf.)

Zu 6.:

Freie Universität Berlin:

Bisher existieren keine rechtlichen oder organisatorischen Regelungen zum Ausschluss von Studierenden aus einzelnen Lehrveranstaltungen. Deshalb sind im Campus Management-System derzeit keine derartigen Sperren für eine Anmeldung zu Modulen/Lehrveranstaltungen eingerichtet. Mit der Immatrikulation erhalten Studierende einen persönlichen Account, der sie grundsätzlich zur Nutzung aller bereitgestellten Webfunktionen berechtigt. Eine Übersicht der Webfunktionen ist unter www.fu-berlin.de/sites/campusmanagement/N31infoStudenten/Webfunktionen_fuer_Studierende/index.html einsehbar. Sollten entsprechende Regelungen zum Beschränken der Anmelde-möglichkeit getroffen werden, so ist eine technische Anpassung der Funktionalität des Campus Management Systems zur Anmeldung grundsätzlich möglich. Die dafür benötigten zeitlichen und personellen Ressourcen können aber erst mit Konkretisierung der diesbezüglichen Anforderungen definiert werden, so dass ein entsprechender zeitlicher Vorlauf einzuplanen ist.

Humboldt-Universität zu Berlin:

Zunächst ist festzuhalten, dass nicht für alle Lehrveranstaltungen eine elektronische Anmeldung und Zulassung vorgesehen ist, in der Regel immer dann nicht, wenn zu erwarten ist, dass die angebotene Platzzahl auskömmlich ist. Für Lehrveranstaltungen, für die eine

elektronische Anmeldung und Zulassung vorgesehen ist, ist eine selektive Sperrung aktuell weder im Hinblick auf bestimmte Personen noch auf bestimmte Lehrveranstaltungen möglich. Grundsätzlich wäre eine entsprechende Modifikation der Software allerdings möglich, soweit der ggf. notwendige rechtlichen Rahmen geschaffen und die erforderlichen Ressourcen hierfür bereitgestellt werden.

Technische Universität Berlin (TU):

Bei den an der TU verwendeten Softwares ist eine Sperrung zu einzelnen Lehrveranstaltungen nicht möglich. Accounts können nun in Gänze gesperrt werden, was dem oder der Studierenden auch den Zugriff auf Kursmaterialien, die über die Plattform erfolgende Abgabe von Hausarbeiten oder das Absolvieren von prüfungsrelevanten Tests auf den Plattformen verwehren würde. Eine Modifikation der Softwares im Sinne einer Konfiguration ist nicht möglich.

Charité – Universitätsmedizin Berlin:

Im Campusmanagementsystem ist es nicht möglich für Studierende einzelne Lehrveranstaltungen zu sperren. Allerdings besteht die Möglichkeit über mit dem Campusmanagementsystem verbundene Systeme entsprechende Sperrungen oder Abmeldungen vorzunehmen.

Universität der Künste Berlin (UdK):

Eine technische Maßnahme hätte an der UdK keine Wirkung, da der künstlerische Unterricht in festen Jahrgangskohorten, Fachklassen oder (in der instrumentalen Ausbildung) bei feststehenden Lehrenden stattfindet. Hierbei erfolgt i.d.R. eine einmalige Wahl und keine semesterweise Neuanschreibung. Ein Ausschluss von der Teilnahme am künstlerischen Unterricht kann daher an der UdK Berlin nicht über das Campusmanagement gesteuert werden.

Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS):

Mit ASIMUT, der Software für Stundenplanung, Raumbuchung und Veranstaltungsmanagement des HfS, die über eine Schnittstelle mit unserem Campusmanagement verbunden ist, können einzelne Lehrveranstaltungen für Anmeldungen von Studierenden gesperrt werden. Darüber hinaus wäre es möglich, bestimmte Personengruppen für Anmeldungen zu bestimmten Lehrveranstaltungen zu priorisieren, Wartelisten nach bestimmten Regeln einzurichten oder bestimmte Gruppen von der Anmeldung zu bestimmten Lehrveranstaltungen ausschließen.

Weißensee Kunsthochschule Berlin:

Ja, das ist grundsätzlich möglich.

Berliner Hochschule für Technik:

In der Software wäre dies möglich.

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW):

Die HTW Berlin nimmt die Sorgen aller Studierenden sehr ernst und geht deren Bedürfnissen stets in bester Weise nach. Insofern ist die IT-technische Abbildung von Sperrungen für Lehrveranstaltungen zwar zu erörtern, jedoch nicht vorrangig für eine adäquate Reaktion auf Ordnungsverstöße im hier angefragten Sinne. Die Veranstaltungsbelegung der Studierenden wird stets vom Studiengangsbüro und den Dekanaten eng begleitet. Im notwendigen Fall können und werden studierendenspezifische Anpassungen vorgenommen. Dies kann auch die Sperrung und/oder Löschung von Belegungen für Lehrveranstaltungen betreffen. Eine Implementation in der Software ist grundsätzlich möglich.

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin:

Die Software ist derzeit nicht entsprechend konfiguriert, aber mit etwas Aufwand wäre so eine Modifikation grundsätzlich möglich.

Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH):

In dem an der ASH Berlin eingesetzten Campus Management System ist eine solche Funktion nicht vorhanden. Die Konfigurationsmöglichkeiten des Systems würden jedoch eine Nachbildung dieser Funktion ermöglichen.

Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin

Eine individuelle Sperre für spezifische Veranstaltungen durch das Campusmanagement im Sinne der Anfrage ist derzeit nicht möglich. Die Möglichkeiten einer entsprechenden Anpassung der Software müssten beim Anbieter der Software in Auftrag gegeben werden.

7. Von wie vielen Kontaktverboten haben die Hochschulen in den letzten 5 Jahren Kenntnis erhalten? (Bitte schlüsseln Sie die Anzahl nach Hochschulen und Jahren auf.)

Zu 7.:

Freie Universität Berlin:

In den letzten fünf Jahren hat die Freie Universität Berlin keine Kontaktverbote ausgesprochen oder von Kontaktverboten Dritter Kenntnis erlangt.

Humboldt-Universität zu Berlin:

Fehlanzeige.

Technische Universität Berlin:

Die TU hat keine Kenntnis von Kontaktverboten in den letzten 5 Jahren.

Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité):

Die Charité hat keine Kenntnis von solchen Kontaktverboten erhalten.

Universität der Künste Berlin:

Keine Kenntnis.

Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin:

Nicht bekannt.

Weißensee Kunsthochschule Berlin:

Keine.

Berliner Hochschule für Technik:

Zwei Verbote solcher Art sind der Hochschule bekannt gemacht worden.

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin:

Die Hochschulleitung der HTW Berlin wurde 2023 über ein gerichtlich verhängtes Kontaktverbot informiert. Weitere derartige Kontaktverbote im fraglichen Zeitraum wurden nicht gemeldet.

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin:

Von keinen.

Alice Salomon Hochschule Berlin:

Wir haben in den letzten 5 Jahren von keinen Kontaktverboten bzgl. Studierender Kenntnis erhalten.

Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin

Es sind keine Fälle bekanntgeworden.

8. Welche Regelungen bestehen an Hochschulen, wenn sie von Kontaktverboten Kenntnis erhalten? Welche Prozesse werden gestartet? Welche Konsequenzen hat das für die mit einem Kontaktverbot belegte Person? (Bitte schlüsseln sie die Antwort nach Hochschulen auf, sofern Abweichungen im Verfahren bestehen.)

Zu 8.:

Freie Universität Berlin:

In Bezug auf Kontaktverbote bestehen an der Freien Universität Berlin keine speziellen Regelungen, Prozesse oder Vorgaben.

Humboldt-Universität zu Berlin (HU):

Es gibt keine festgelegten Prozesse an der HU. Es wird jeweils der Einzelfall betrachtet und geprüft werden müssen. Ob und welche Konsequenzen seitens der HU drohen können, kann pauschal nicht beantwortet werden und hängt von der Prüfung des Einzelfalls ab.

Technische Universität Berlin:

An der TU bestehen keine speziellen Regelungen zum Umgang mit Kontaktverboten. Erforderliche Maßnahmen können im Einzelfall auf Grundlage des Hausrechts, der Richtlinie zum Schutz vor sexueller Diskriminierung, Belästigung und Gewalt, oder bei akuter Gefahr anhand der Notfallpläne (Notfallordner) erfolgen.

Charité – Universitätsmedizin Berlin:

Bei Informationen von Kontaktverboten wird in Abstimmung zu beteiligter Verwaltungsbereiche (bspw. Rechtsabteilung, Studiendekanat) individuell anhand des konkreten Sachverhalts die passende Maßnahme festgelegt.

Universität der Künste Berlin:

Es bestehen keine allgemeinen Regelungen. Da im künstlerischen Unterricht vorwiegend in stabilen Klassenverbänden unterrichtet wird, müsste dann eine individuelle Lösung gefunden werden, da es zu dem Unterricht in der Regel keine alternativen Veranstaltungen gibt.

Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin:

Es gelten die allgemeinen Regelungen. Erlangt die Hochschule Kenntnis von einem Kontaktverbot, wird die Hochschulleitung und die Leitung des Studierendenservice informiert, um einzelfallbezogen die weiteren Schritte abzustimmen.

Weißensee Kunsthochschule Berlin:

Die Hochschulleitung wird informiert und entscheidet nach Abwägung aller Umstände und Anhörung der Betroffenen über die zu treffenden Maßnahmen im Einzelfall. Eine Konsequenz könnte ein temporäres Hausverbot sein.

Berliner Hochschule für Technik (BHT):

Um die Herausforderungen in der Umsetzung eines Kontaktverbotes darzustellen, sind zunächst die spezifischen Rahmenbedingungen an der BHT zu erläutern. Unter anderem gilt für alle Studierenden:

Es wird

- Anwesenheit erwartet
- in festen Kohorten „Klassenverbänden“ studiert
- nur im Wahlpflicht- und Studium-Generale-Bereich im Curriculum eine Wahlfreiheit der Kurse angeboten
- eine nachfrageorientierte Anzahl an parallellaufenden Zügen angeboten, das führt dazu, dass es nur wenige parallellaufende Züge gibt

- auch das Angebot von Laborplätzen nachfrageorientiert gestaltet – auch hier finden nur bedingt parallele Laborübungen statt
- das Curriculum derart gestaltet, dass es einen Wissensaufbau zwischen den Semestern gibt, wobei das Wissen aus den Vorsemestern zwingend für die Folgesemester benötigt wird

Die gesamte Studienorganisation ist schwerlich individualisierbar, um etwaige Kontaktverbote strukturell umzusetzen.

Die Umsetzung/Einhaltung solcher Verbote auf dem Campus obliegt in der Hauptverantwortung den Studierenden (Wann wird die Mensa genutzt? Wann sind Besuche in der Bibliothek geplant? Welche Verkehrswege werden genutzt?). Grundsätzlich zeigt die Erfahrung, dass das Aussprechen eines Kontaktverbotes in den meisten Fällen ausreichend ist.

In Einzelfallbetrachtungen, wenn es nach dem Aussprechen zu weiteren Vorfällen kommt, kann durch die Studienorganisation und damit die individuelle Studienverlaufsplanung in den oben beschriebenen Grenzen Einfluss genommen werden.

Aufgrund der Herausforderung in der praktischen Umsetzung ist die persönliche Begleitung der geschädigten Person hervorzuheben. So stehen die Kolleginnen und Kollegen der Studienberatung zur Verfügung und erkennen schnell, wo unakzeptable Situationen entstehen können.

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin:

Die Umstände, die zu einem gerichtlich verhängten Kontaktverbot führen, sind stets individuell und erfordern Einzelfalllösungen. Feste Regelungen für ein bestimmtes Vorgehen gibt es daher nicht und soll es auch nicht geben. Im Übrigen bedarf es aber keines solchen Kontaktverbotes, damit die Hochschulleitung aktiv wird. Wann immer eine Person der Hochschulleitung gegenüber anzeigt, dass sie sich bedrängt oder bedroht fühlt, wird nach einer passenden Lösung gesucht, diese auf Zulässigkeit geprüft und dann umgesetzt. Eine Übersicht, welche Konsequenzen in welchen Fällen greifen, existiert somit nicht. Es bleibt aber festzuhalten, dass der Spielraum der Hochschule für mögliche Maßnahmen begrenzt ist. Insbesondere wenn es sich bei den Beteiligten jeweils um Studierende handelt, kann es die Hochschule jener Person, die sich bedroht fühlt, nur ermöglichen, alternative Veranstaltungen zu belegen. Gegenüber der Person, von der die empfundene Bedrohung ausgeht, kann die Hochschule die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen dagegen nicht versagen. Gegenüber Personen, die mit einem Kontaktverbot belegt sind, aber keine Angehörigen der Hochschule sind, kann die Hochschulleitung in erster Linie von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin:

Nach Kenntnisnahme würden vom Dekanat, insb. den Studiendekanen, in Absprache mit den Betroffenen individuelle Maßnahmen ergriffen. Feste Regularien für solche Situationen gibt es nicht.

Alice Salomon Hochschule Berlin:

Es bestehen mit Ausnahme von Fällen von Diskriminierung keine elaborierten Prozesse. Entsprechende Vorgänge werden nach Kenntnisnahme der Hochschulleitung zur Evaluierung und Entscheidung im Einzelfall übermittelt. In Fällen von Beschwerden aufgrund von Diskriminierung befasst sich die Antidiskriminierungs-Beschwerdestelle der ASH Berlin mit der Beschwerde und erarbeitet satzungsgemäß im Einzelfall Vorschläge zum Umgang mit der Beschwerde sowie Maßnahmen, die der Hochschulleitung resp. den nach Prozessbeschreibung verantwortlichen Stellen zur Entscheidung und Umsetzung vorgelegt werden.

Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin

Es bestehen keine gesonderten Regelungen für die Umsetzung eines Kontaktverbotes. Die sich aus dem Kontaktverbot ergebenden Konsequenzen (inhaltlich, örtlich und zeitlich) legt das Gericht in seiner Anordnung fest.

9. Wurden in den letzten 10 Jahren Kontaktverbote gegenüber Mitgliedern der Hochschule ausgesprochen, die nicht der Gruppe der Studierenden angehören? (Bitte schlüsseln sie die Antwort nach Hochschulen auf.)

Zu 9.:

Freie Universität Berlin:

In den letzten zehn Jahren wurden keine Kontaktverbote gegenüber Mitgliedern der Hochschule ausgesprochen, die nicht der Gruppe der Studierenden angehören.

Humboldt-Universität zu Berlin:

Fehlanzeige.

Technische Universität Berlin:

Die TU hat keine Kenntnis von Kontaktverboten in den letzten 10 Jahren gegenüber Nicht-Studierenden.

Charité – Universitätsmedizin Berlin:

Von Mitgliedern der Charité gegenüber anderen Mitgliedern erwirkten Kontaktverboten hat die Charité keine Kenntnis.

Universität der Künste Berlin:

Keine Kenntnis.

Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin:

Nicht bekannt.

Weißensee Kunsthochschule Berlin:

An der Hochschule sind keine bekannt geworden.

Berliner Hochschule für Technik:

Es sind keine Fälle bekannt.

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin:

Hierzu sind an der HTW Berlin keine Fälle bekannt.

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin:

es sind keine bekannt

Alice Salomon Hochschule Berlin:

3 (Lehrbeauftragte)

Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin

Es sind keine Fälle bekanntgeworden.

10. In der Drs. 19 / 1572 wird ein Ordnungsverstoß im neu zu beschließenden § 16 Abs. 1 Nr. 1 gerade nicht vom Vorliegen einer durch ein ordentliches Gericht festgestellten Gewaltstraftat begründet. Ist es nach der Regelung des Gesetzantrages daher zumindest theoretisch möglich, dass ein Ordnungsverstoß durch einen Ordnungsausschuss festgestellt wird, auch wenn

- a) die Eröffnung eines Strafverfahrens durch ein deutsches Gericht abgelehnt wurde
- b) ein Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft oder ein deutsches Gericht eingestellt wurde
- c) ein*e Angeklagte*r durch ein deutsches Gericht freigesprochen wurde?

Zu 10.:

§ 16 Absatz 1 Nr. 1 des Entwurfs soll den Handlungsspielraum der Hochschulen erweitern und die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zum Schutz der Hochschulmitglieder und -angehörigen bereits vor Abschluss eines möglicherweise langjährigen Strafverfahrens ermöglichen. In diesen Konstellationen wird daher regelmäßig gerade noch keine gerichtliche Entscheidung vorliegen.

11. Welche Auswirkungen haben Ordnungsmaßnahmen auf den Aufenthaltsstatus von Hochschulmitgliedern? Ist sichergestellt, dass diese durch eine als Ordnungsmaßnahme ergehende Exmatrikulation ihren rechtmäßigen Aufenthalt nicht verlieren?

Zu 11.:

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Aufnahme bzw. Durchführung eines Studiums setzt eine Immatrikulation oder eine bedingte Zulassung zum Studium voraus. Bei einer Exmatrikulation entfielen diese Voraussetzungen. Andere Aufenthaltserlaubnisse bzw. -titel werden durch das hochschulrechtliche Ordnungsrecht nicht berührt.

12. Wie wird die Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Exmatrikulationsmöglichkeit in Zukunft evaluiert und überprüft?

Zu 12.:

Ordnungsmaßnahmen sind gerichtlich überprüfbar. Zudem steht die Senatswissenschaftsverwaltung im ständigen Austausch mit den Hochschulen und wird diesen auch im Hinblick auf die Anwendung ordnungsrechtlicher Maßnahmen pflegen.

Berlin, den 19. April 2024

In Vertretung

Dr. Henry Marx

Senatsverwaltung für Wissenschaft,

Gesundheit und Pflege